

KRS: die Regeln der Beschaffung mit dem Ausschreibungsverfahren sind verändert

Die Regeln der Beschaffung mit dem Ausschreibungsverfahren wurden auch im neuen Bürgerlichen Gesetzbuch (Ptk.) vom 15ten März 2014 geändert – hat der Experte der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő das Internetportal <origo.hu> aufmerksam gemacht. Nach den neuen Regeln für Ausschreibungsverfahren, wenn der öffentliche Auftraggeber einen Angebotsaufruf abgibt, in dem er von mehreren Personen unter der Maßgabe die Einreichung eines Angebots fordert, dass er von den eingegangenen Angeboten mit dem den Festlegungen im Aufruf entsprechenden und das günstigste Angebot einreichenden Anbotssteller den Vertrag abschließt, dann ist die den Aufruf abgebende Partei mit der Pflicht zum Vertragsabschluss belastet – betonte RA dr. Arvid Hauck.

Das Modell des Ausschreibungsverfahrens ist ganz einfach, die die Beschaffung beabsichtigende Gesellschaft die Wirtschaftsteilnehmer zur Angebotsabgabe auffordert, die ein Angebot miteinander rivalisierend abgeben, in der Hoffnung, dass ihr Angebot als Gewinner hervorgehen wird, und sie werden die Möglichkeit des Vertragsabschlusses bekommen.

Einige Unternehmen haben bei ihren wichtigsten Beschaffungen ein Wettbewerb von den Bietern bis jetzt auch erzwungen, aber ausschließliche Regeln betreffend Wettbewerb wurden in einer Rechtsnorm nicht festgelegt – hat der Experte der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő einleitend.

Das Wettbewerbsmodell ist ein typisches Verfahren in den öffentlichen Vergabeverfahren, weil die zum Geltungsbereich des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge gehörenden Auftraggeber verpflichtet sind, fast alle Beschaffungen in ähnlicher Weise, aber mit der Einhaltung der viel strengeren und ausführlicheren Regeln durchzuführen.

Natürlich können die öffentlichen Auftraggeber der öffentlichen Vergabeverfahren auch das in neuem Ptk. geregelten Ausschreibungsverfahren bei ihren allerleien Beschaffungen anwenden, derer Wert die öffentliche Wertgrenze nicht erreicht.

Die Regeln des Wettbewerbs werden durch die die Beschaffung verrichtende Person bestimmt

Während der Prozess des Verfahrens durch die strengen und keine Abweichung gewährenden Regeln in den öffentlichen Vergabeverfahren detailliert geregelt ist, wird die die Beschaffung verrichtende Person selbst die Regeln des Wettbewerbs aufgrund des durch das neue Ptk. geregelten Ausschreibungsverfahrens bestimmen.

Nach den neuen Regeln für das Ausschreibungsverfahren, wenn der öffentliche Auftraggeber einen Angebotsaufruf abgibt, in dem er von mehreren Personen unter der Maßgabe die Einreichung eines Angebots fordert, dass er von den eingegangenen Angeboten mit dem den Festlegungen im Aufruf entsprechenden und das günstigste Angebot einreichenden Anbotssteller den Vertrag abschließt, trägt die den Aufruf abgebende Partei die Pflicht zum Vertragsabschluss.

Das Entstehen der Pflicht zum Vertragsabschluss kann in der Aufforderung ausgeschlossen werden, so kann der öffentliche Auftraggeber in Kenntnis der Angeboten entscheiden, ob er einen Vertrag schließen möchte oder nicht – hat RA dr. Arvid Hauck darauf hingewiesen.



Die Angebotssteller können ihre Angebote zum Ablauf der Frist zur Angebotsstellung ändern oder zurückziehen, und bleiben nach dem im Aufruf festgelegten Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ausschreibungsergebnisses für dreißig Tage an seine Angebote gebunden.

Die Erteilung einer Angebotssicherheit

Die öffentlichen Auftraggeber können die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren an die Erteilung einer Angebotssicherheit knüpfen. Das Gesetz verfügt über die Art der Sicherheiten nicht, aber in der Praxis ist es typisch, die Erteilung einer Bankbürgschaft oder die Hinterlegung einer bestimmten Summe als eine Sicherheit auszumachen.

Wenn der Angebotssteller bei der Angebotsabgabe eine Sicherheit geleistet hat und sein Angebot im Zeitraum der Angebotsbindung zurückzieht, verliert er seine hinterlegte Sicherheit; ansonsten ist die Sicherheit nach dem Abschluss der Ausschreibung zurückzugeben.

Der öffentliche Auftraggeber kann die Angebote frei beurteilen. Der öffentliche Auftraggeber kann das insgesamt günstigste Angebot auch als Sieger wählen, aber er hat eine Möglichkeit, die Angebote nur für eine Gegenleistung zu beurteilen. Im Gegensatz zu öffentlichen Vergabeverfahren, der öffentliche Auftraggeber ist nicht verpflichtet, die Bewertungsaspekte zu veröffentlichen, sowie zu begründen, auf welchen Grund er den siegreichen Angebotssteller gewählt hat.

Wenn sich das Ausschreibungsverfahren ausschließlich auf die Höhe der Gegenleistung bezieht und die Angebotssteller in Kenntnis der Angebote der anderen ein Angebot abgeben, kommt der Vertrag mit der Verkündung des Siegers zum erzielten Preis zustande – warnte RA dr. Hauck Arvid.

Die Regelung sichert fast unbegrenzte Möglichkeiten für die die Beschaffung verrichtenden Personen

Die Regelung für das Ausschreibungsverfahren ist sehr zurückhaltend, und sichert eine unbegrenzte Möglichkeit für die die Beschaffung verrichtenden Personen, die Regeln des Ausschreibungsverfahrens auszuarbeiten, die Angebote zu bewerten, und das siegreiche Angebot auszuwählen.

Trotzdem der Tatsache, dass das Modell sehr ähnlich dem Modell des öffentlichen Vergabeverfahrens ist, kann das faire Wettbewerb und ein übersehbares Verfahren wegen des Mangels an der strengen und keine Abweichung zulassenden Regeln der öffentlichen Vergabeverfahren in solchen Massen nicht gewährleistet werden, wie bei den öffentlichen Vergabeverfahren.